

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Landesverfassung 1979

Die NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. 4 Z. 4 wird die Wortfolge „die Anliegen der Kinder und Jugendlichen besonders zu fördern“ durch die Wortfolge „und in Anbetracht, dass Kinder aufgrund ihrer Verletzbarkeit besonderem Schutz und besonderer Fürsorge bedürfen, ihre Anliegen im Sinne der UN-Konvention über die Rechte des Kindes im Wirkungsbereich des Landes besonders zu fördern“ ersetzt.

2. Art. 14 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Bei Mandatsgleichheit steht der Anspruch auf einen Präsidenten jener Partei zu, die bei der vorangegangenen Landtagswahl die höhere Stimmenanzahl auf sich vereinigen konnte.“

3. Im Art. 35 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Kommt nach dem Verhältniswahlrecht zwei oder mehreren Parteien ein Anspruch auf einen Landesrat zu, so steht der Anspruch jener Partei zu, die bei der vorangegangenen Landtagswahl die höhere Stimmenanzahl auf sich vereinigen konnte.“